

08.04.22**Beschluss**
des Bundesrates**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)****COM(2021) 802 final; Ratsdok. 15088/21**

Der Bundesrat hat in seiner 1019. Sitzung am 8. April 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

Allgemeines zur Vorlage

1. Der Bundesrat begrüßt die im Richtlinienvorschlag enthaltenen Ziele zur deutlichen Verringerung des Endenergieverbrauchs von Gebäuden und zur Ausrichtung des Gebäudesektors auf Klimaneutralität.

Er begrüßt ferner, dass die Kommission Maßnahmen ergreift, um die europäischen Klimaziele für 2030 (CO₂-Emissionsreduktion von 55 Prozent) und 2050 (vollständige Dekarbonisierung) im Gebäudesektor zu erreichen.

Der Bundesrat begrüßt das grundsätzliche Ziel des Richtlinienvorschlags, durch eine erhöhte Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. In der EU entfallen 80 Prozent des Energieverbrauchs der Haushalte auf Heizung, Kühlung und Warmwasser. Gebäuderenovierungen sind somit ein wichtiger Baustein, um den Energieverbrauch von Gebäuden zu verringern, Emissionen zu reduzieren und Energiekosten zu senken.

2. Der Bundesrat teilt die Auffassung, dass die Energieeffizienz ein zentraler Maßnahmenbereich ist, ohne den die Dekarbonisierung nicht erreicht werden kann.

Er teilt außerdem die dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegende Bewertung, dass dem Gebäudebereich insbesondere durch Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudebestands eine maßgebliche Bedeutung bei der Verwirklichung der Dekarbonisierungsziele in der EU für 2030 und 2050 zukommt und die Anforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz in ein ausgewogenes Zusammenspiel mit anderen Instrumenten einzubetten sind.

3. Der Bundesrat hält es auch unter Subsidiaritätsgesichtspunkten für erforderlich, den Mitgliedstaaten Spielraum zu belassen, eigene, auf die nationalen Rahmenbedingungen abgestimmte Wege zu einem klimaneutralen Gebäudebestand auch in den ersten Umsetzungsschritten festzulegen.
4. Beim vorgelegten Richtlinienvorschlag handelt es sich um ein Maßnahmenpaket, das zusammen mit den anderen Maßnahmen des „Fit-for-55“-Pakets einen Policy-Mix zur Erreichung der Klimaschutzziele bildet. Veränderungen einzelner Maßnahmen der Gebäude-Effizienzrichtlinie (EPBD) würden dazu führen, dass an anderen Stellen der EPBD oder in anderen Bereichen des „Fit-for-55“-Pakets nachgesteuert werden müsste. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, bei Vorschlägen zur Veränderung des EPBD-Entwurfs stets auch alternative Maßnahmen einzubringen, um in der Summe die zur Erreichung der Klimaschutzziele nötige Emissionsreduktion trotzdem zu erreichen.
5. Dem Richtlinienvorschlag ist zu entnehmen, dass der Indikator, auf dessen Grundlage die Gebäude bewertet werden sollen, unverändert die Primärenergie bleiben soll. Diese Größe zieht sich durch den gesamten Richtlinienvorschlag bis hin zu der neu vorzunehmenden Klasseneinteilung. Dieser Indikator ist als zentrale Steuerungsgröße zur Senkung der Treibhausgas-Emissionen (THG) jedoch ungeeignet, da er nur unzureichend mit den tatsächlichen Emissionen korreliert. Für eine möglichst effiziente Zielerreichung der Klimaneutralität bis 2045 sind die THG-Emissionen als zentrale Ziel- und Steuerungsgröße unverzichtbar, auch um falschen Anreizen entgegenzuwirken.

Die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehene zulässige Ergänzung um einen Indikator für die betriebsbedingten THG-Emissionen ist ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber unzureichend, da er nur freiwillig und ergänzend vorgesehen ist.

Zur stringenteren Ausrichtung auf das Hauptziel der Klimaneutralität fordert der Bundesrat daher die Bundesregierung auf, sich dafür einzusetzen, dass THG-Emissionen die bisherige Hauptanforderungsgröße Primärenergiebedarf ablösen. Der Wärmeenergiebedarf sollte als Nebenanforderungsgröße noch berücksichtigt werden.

6. Die geplante Lebenszyklusbetrachtung, also die Quantifizierung des THG-Potenzials eines Gebäudes über den Zeitverlauf, ist ein wichtiger Schritt, der aus Sicht des Bundesrates schon vor 2030 greifen sollte. Ebenso nötig ist die künftige Berücksichtigung der in den Baustoffen enthalten Emissionen, der so genannten grauen Energie und der Umstieg auf erneuerbare Heizungssysteme.
7. Der Bundesrat gibt aber zu bedenken, dass die Instrumente staatlichen Handelns nicht so weitreichend sein können, dass die Mitgliedstaaten einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten Gebäudebestand bis 2050 „gewährleisten“ können, wie Artikel 3 Absatz 1 des Richtlinienvorschlages es vorgibt. Die Verfügbarkeit von Rohstoffen und Bauprodukten, konjunkturelle Entwicklungen, Möglichkeiten der Gewinnung von Arbeitskräften zur Umsetzung der Umbauziele im Gebäudebestand und viele weitere Faktoren, die allenfalls indirekt steuerbar sind, beeinflussen die Umsetzungsmöglichkeiten nationaler Gebäuderenovierungspläne in hohem Maße.
8. Vor dem Hintergrund der aktuellen Energiepreise ist die geplante Klassifizierung von Gebäuden unerlässlich, um die Immobilien zu identifizieren, die den größten Sanierungsbedarf aufweisen. Diese stellen für die Bewohnerinnen und Bewohner in der aktuellen Situation der deutlichen Preissteigerungen, insbesondere für fossiles Gas, die größten Kostenfallen dar.
9. Weiterhin unterstützt der Bundesrat den Ansatz der Kommission, bei den Sanierungen mit den energetisch schlechtesten Gebäuden zu beginnen und diese je nach Gesamtenergieeffizienzklasse bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in eine deutlich höhere Effizienzklasse zu heben. Die Bundesregierung wird gebeten, dieses Prinzip „worst first“ bei der geplanten Neuausrichtung der KfW-Förderprogramme bereits zu berücksichtigen und ausreichend Mittel für die hierfür notwendige Förderung bereitzustellen. Dadurch soll die Förderung in Bezug auf andere sanierungsbedürftige Gebäude nicht ausgeschlossen werden.

10. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Schwerpunkt für die Effizienzförderung beim Neubau insgesamt künftig klar auf die CO₂-Einsparung mit Schwerpunkt Nullemissionsgebäude zu legen. Nur so sind die Klimaziele im Gebäudesektor erreichbar. Gleichzeitig müssen die Programme so angelegt und langfristig planbar sein, dass der erforderliche Kapazitätsaufbau für eine höhere Sanierungsrate in der Bauwirtschaft erfolgen kann.
11. Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Mieterinnen und Mieter sind bei der Wärmeversorgung auf die vorhandene Infrastruktur angewiesen. Der Bundesrat begrüßt daher das Ziel einer flächendeckenden kommunalen Wärmeplanung, auf deren Grundlage Entscheidungen getroffen werden können, die die Planungsmöglichkeiten des Einzelnen übersteigen, für die Frage der Wirtschaftlichkeit einer bestimmten Versorgung(sstruktur) aber zentral sind. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, darzulegen, wie das im Koalitionsvertrag formulierte Ziel erreicht werden soll.
12. Der Bundesrat ist jedoch der Auffassung, dass die Richtlinie keine Vorgaben machen sollte, welche konkreten Fördermaßnahmen die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um die Gebäudeenergieeffizienz zu steigern. Stattdessen sollten die Mitgliedstaaten – wie in Artikel 10 der bisherigen Richtlinie vorgesehen – jeweils individuell die in Anbetracht der nationalen Gegebenheiten zweckdienlichsten Fördermaßnahmen umsetzen. Denn die jeweiligen nationalen Gegebenheiten sind angesichts völlig unterschiedlicher klimatischer Verhältnisse in den verschiedenen Staaten Europas ein wichtiges Entscheidungskriterium bei der Auswahl der Förderinstrumente.
13. Der Bundesrat hält es daher für notwendig, insbesondere die Vorgabe an die Mitgliedstaaten, steuerliche Anreize für die Steigerung der Gesamtenergieeffizienz zu schaffen, aus dem Richtlinienvorschlag zu streichen. Es sollte stattdessen jedem Mitgliedstaat vorbehalten bleiben, individuell zu entscheiden, ob er steuerliche Anreize oder andere Fördermöglichkeiten wie direkte Zuschüsse oder privilegierte Finanzierungsmöglichkeiten (zum Beispiel KfW-Darlehen) gewährt.

14. Neben den Fördermöglichkeiten haben die Mitgliedstaaten auch die Möglichkeit, die Energieeffizienz von Gebäuden durch entsprechende Vorgaben in den Bauvorschriften zu steigern. Diese ordnungspolitischen Maßnahmen können mittelfristig dazu führen, dass es keiner zusätzlichen finanziellen Förderung mehr bedarf. Den Mitgliedstaaten muss es daher möglich sein, steuerliche Anreize (beispielsweise § 35c EStG) regelmäßig auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen und gegebenenfalls abzuschaffen. Diese Handlungsalternative würde den Mitgliedstaaten durch die Verpflichtung in der Richtlinie, steuerliche Anreize zu gewähren, dauerhaft versagt.
15. Der Bundesrat lehnt es bereits aus grundsätzlichen Erwägungen ab, dass steuerliche Vorgaben an die Mitgliedstaaten in Richtlinien vorgenommen werden, die nicht nach dem besonderen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 115 AEUV erlassen werden. Steuerliche Harmonisierungen in der EU unterliegen dem Einstimmigkeitserfordernis im Rat nach vorheriger Anhörung des Europäischen Parlaments. Diese Erfordernisse dürfen nicht dadurch ausgehebelt werden, dass steuerliche Vorgaben in nichtsteuerlichen Richtlinien umgesetzt werden.
16. Er teilt die Auffassung, dass EU-weit der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ unabdingbar ist. Jedoch gilt es bei der Beurteilung der Energieeffizienz des Gebäudebestands zu berücksichtigen, dass nur eine ganzheitliche Sicht auf materielle und kulturelle Werte des Gebäudebestands in seiner Differenziertheit echte Ressourcenökonomie erzeugt.
17. Der Bundesrat hält es deshalb für notwendig, dass bei der klimarelevanten Bewertung des Gebäudebestands der gesamte Lebenszyklus des Gebäudes in den Blick genommen und ganzheitlich betrachtet werden muss. Zu berücksichtigen ist die Gesamtenergiebilanz und nicht nur der künftige Energieverbrauch. Der sachgerechte Bewertungsmaßstab für die Energieeffizienz eines Gebäudes sollte der Energieeinsatz ab Herstellung aller Baustoffe und Bestandteile sowie der Betriebsenergie über den gesamten Lebenszyklus sein. Viele historische Gebäude sind Jahrhunderte alt. Mit ihrer langen Existenz und den meist lokal gewonnenen natürlichen Baustoffen und Materialien sind sie per se klimafreundlich und sollten deshalb bezüglich ihrer Energieeffizienz eine dementsprechende Bewertung erfahren. Hierzu sind umfassende Betrachtungsweisen und Bilanzierungswerkzeuge zu nutzen, die Emissionen ganzheitlich abbilden. Die im

Richtlinienentwurf vorgesehene Beschränkung der Anwendung lediglich auf neue Gebäude lässt wesentliche Potentiale zur Einsparung ungenutzt.

18. Der Bundesrat plädiert dafür, das fundierte und ganzheitlich-baukulturelle Wissen, das in der Bauforschung, der Denkmalpflege und im substanzenorientierten Bauen im Bestand in den letzten 50 Jahren in Europa akkumuliert wurde, in die Strategien zur energetischen Optimierung des Baubestands proaktiv einzubeziehen. Praktische Denkmalpflege ist seit jeher geprägt von Standards der Reparierbarkeit und Reversibilität sowie der Bewahrung beziehungsweise Wiederverwendung von Materialien.
19. Deshalb spricht er sich dafür aus, für den offiziell geschützten Gebäudebestand sowie für weitere baukulturell wertvolle historische Bauten und Ensembles jeweils individuelle Lösungsmöglichkeiten zum Ausgleich zwischen Energieeffizienz einerseits und einem nachhaltigen Umgang mit der überlieferten Substanz andererseits zu ermöglichen.
20. Ergänzend weist der Bundesrat darauf hin, dass der EU Arbeitsplan für Kultur 2019 bis 2022 vorsieht, eine Expertengruppe „Cultural heritage and adaptation to climate change“ einzurichten. Die MOK-Arbeitsgruppe arbeitet bis Ende 2022. Diese Expertise an der Schnittstelle von Kulturerbebewahrung und Klimawandelanpassung ist bei den Planungen und Umsetzungen des europäischen Grünen Deals unverzichtbar und sollte in die anstehenden Umsetzungsprozesse eingebunden werden, um Belange des Kulturerbes gleichwertig zu berücksichtigen.
21. Er erinnert weiterhin an die im Europäischen Kulturerbejahr (EYCH2018) verabschiedeten Schlussfolgerungen zur Notwendigkeit, das kulturelle Erbe in allen Politikbereichen der EU stärker in den Vordergrund zu rücken.
22. Der Bundesrat empfiehlt nachdrücklich, die EPBD und andere Richtlinien anhand der Kernaussagen des „European Cultural Heritage Green Paper“ (2021) von Europa Nostra und ICOMOS auf ihre Kulturerbe-Verträglichkeit zu prüfen. Hier wird in überzeugender Weise der Nutzen des kulturellen Erbes insbesondere für Gesellschaften in der durch den Klimawandel verursachten kollektiven Verunsicherung dargelegt, aber auch die Leistungsfähigkeit des materiellen Erbes nachgewiesen.

23. Schließlich regt der Bundesrat an, den Richtlinienvorschlag dahingehend zu prüfen, dass es bei der Anwendung und der Übersetzung in nationales Recht in der Folge keinen Widerspruch zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 6 EUV gibt, nach dem die EU „den Reichtum ihrer kulturellen und sprachlichen Vielfalt wahrt und für den Schutz und die Entwicklung des kulturellen Erbes Europas sorgt“.
24. Der Bundesrat begrüßt den Vorschlag der Kommission zur Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden als wichtigen Baustein einer sozial gerechten Klimapolitik.

Er weist auf die Notwendigkeit hin, die gesetzlichen Anforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz mit den sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen so abzustimmen, dass die Bezahlbarkeit des Bauens und Wohnens nicht gefährdet wird.
25. Vor dem Hintergrund steigender Energiepreise gilt es, im Gebäudesektor vorhandene Einsparpotenziale beim Energieverbrauch zu heben. Der Vorschlag der Kommission beinhaltet wichtige Ansätze, um zukünftig Energiearmut zu vermeiden und die soziale Teilhabe zu stärken. Die Vermeidung sozialer Härten bei der Verbesserung der Gebäudeenergieeffizienz und der Umsetzung der Ziele im Rahmen des “Fit-For-55“-Pakets bleibt ein bestimmender Faktor für die gesellschaftliche Akzeptanz der Klimawende.
26. Der Bundesrat begrüßt, dass der Richtlinienvorschlag schutzbedürftige Haushalte besonders in den Blick nimmt und wichtige Ansätze beinhaltet, um zukünftig Energiearmut zu vermeiden und die soziale Teilhabe zu stärken. Er verweist in diesem Zusammenhang auch auf den Vorschlag der Kommission für eine Empfehlung des Rates zur Sicherstellung eines gerechten Übergangs zur Klimaneutralität, die als gemeinsame Richtschnur zur fairen Ausgestaltung der ökologischen Wende dienen sollte.
27. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie die sozialen Auswirkungen der Kosten von Gebäuderenovierungen besonders zu beachten und zu verhindern, dass notwendige Renovierungskosten unbegrenzt auf arme und armutsgefährdete Mieterinnen und Mieter umgelegt werden. Diese Kosten, die im Rahmen der notwendigen Erhöhung der Gesamtenergieeffizienz entstehen, dürfen nicht zum Wohnraumverlust führen.

28. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung außerdem auf, bei der nationalen Umsetzung den besonderen Unterstützungsbedarf von besonders armutsgefährdeten Personen, wie beispielsweise Alleinerziehende, Familien mit einer großen Zahl an Kindern oder langzeitarbeitslose Menschen zu berücksichtigen.

Zu einzelnen Vorschriften

29. Der Bundesrat stellt fest, dass die Regelungen für den vorhandenen Gebäudebestand einer differenzierten Behandlung bedürfen. Er fordert, dass die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der derzeit geltenden Richtlinie 2010/31/ EU vorgesehene Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, die Mindestanforderungen für die Gesamtenergieeffizienz für bestimmte Gebäudekategorien nicht festzulegen oder anzuwenden, unverändert in den vorliegenden Richtlinienvorschlag übernommen wird. Dies betrifft Gebäude, die als Teil eines ausgewiesenen Umfelds oder aufgrund ihres besonderen architektonischen oder historischen Werts offiziell geschützt sind. Die in Artikel 5 Absatz 2 des Richtlinienvorschlags vorgesehene Regelung zur Anpassung ist nicht geeignet, den Erhalt des hohen kulturellen Werts des denkmalgeschützten Erbes bei energetischen Sanierungen zu gewährleisten. Mit dieser Anpassung kann auch eine Harmonisierung mit Artikel 9 Absatz 5 des Richtlinienvorschlags sichergestellt werden.
30. Der Bundesrat gibt des Weiteren zu bedenken, dass die im Richtlinienvorschlag beschriebenen Instrumente nur erfolgreich sein können, wenn sie auf Akzeptanz stoßen. Voraussetzung für Akzeptanz ist nach seiner Überzeugung, dass die Grundsätze der wirtschaftlichen Vertretbarkeit, der weitest möglichen Technologieoffenheit und der technologischen Umsetzbarkeit gelten. Der Bundesrat sieht deshalb die geplante Streichung von Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 5 des Richtlinienvorschlags, der bisher die Mindestanforderungen an die Gebäudeenergieeffizienz an die Kosteneffizienz geknüpft hat, kritisch und bittet die Bundesregierung, sich für eine vergleichbare Regelung in der Neufassung der Richtlinie einzusetzen.
31. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Klarstellung einzusetzen, dass die in Artikel 8 Absatz 1 des Vorschlags genannten Einschränkungen der Anforderungen für Renovierungen von bestehenden Gebäuden, nämlich die technische, funktionelle und wirtschaftliche Realisierbarkeit, auch für

Renovierungen gilt, die nach Artikel 9 zur Erreichung des vorgegebenen Mindeststandards getätigt werden müssen.

32. Er erkennt an, dass mit der Regelung in Artikel 9 Absatz 1 des Richtlinienvorschlags – Vorgabe eines verpflichtenden Energieeffizienz-Standards für energetisch schlechte Bestandsgebäude ab 2027 und 2030 beziehungsweise 2030 und 2033 – auch das Ziel verfolgt werden soll, besonders schutzbedürftige Haushalte vor Energiearmut zu bewahren.
33. Der Bundesrat bezweifelt jedoch, dass Renovierungskosten, wie im Dokument SWD (2021) 463 „Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen – Bericht über die Folgenabschätzung“ dargestellt, grundsätzlich über Einsparungen bei den Energiekosten aufgefangen werden können. Er weist darauf hin, dass die ganz erheblichen Kosten, mit denen bei der energetischen Renovierung im Regelfall zu rechnen ist, nicht nur für besonders schutzbedürftige Haushalte zu nicht tragbaren Belastungen führen können, sondern dass die Vorgabe eines gesetzlichen Mindeststandards – der einer gesetzlichen Verpflichtung zur Renovierung gleichkommt – zu unbilligen Härten auch für breite Kreise von Eigentümerinnen und Eigentümern sowie Mieterinnen und Mietern führen kann, die dann ebenfalls eines unterstützenden Finanzrahmens bedürften.
34. Sofern an Verpflichtungen zur Renovierung von Bestandsgebäuden festgehalten wird, befürwortet der Bundesrat, dass die Renovierungspflicht von Wohngebäuden erst durch freiwillige Investitionsentscheidungen wie den Bestandserwerb, die grundhafte Sanierung von Gebäuden oder eine signifikante Erweiterung der Wohnfläche ausgelöst wird.
35. Er erwartet, dass bei einem Festhalten an von freiwilligen Investitionsentscheidungen unabhängigen Renovierungspflichten die objektive und subjektive wirtschaftliche Unzumutbarkeit zur Befreiung von Renovierungspflichten führt. Soziale Kriterien – wie das Alter oder die Gesundheit – von selbstnutzenden Gebäudeeigentümerinnen und -eigentümern sollen ebenso zu einer zwingenden Befreiung von Renovierungspflichten führen.
36. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der nach Artikel 10 des Richtlinienvorschlags geplante Renovierungspass von fachlich hoher Qualität sein müsste, wenn von ihm die Förderung von Renovierungsmaßnahmen mit öffentlichen

Mitteln, wie nach Artikel 15 Absatz 11 Unterabsatz 2 des Richtlinienvorschlags geplant, abhängig gemacht werden soll. Er hat erhebliche Zweifel, ob der Planungsaufwand – der sowohl vom fachlichen Anspruch wie vom Umfang her erforderlich ist – für den gesamten Gebäudebestand ein Renovierungskonzept auszuarbeiten, das Grundlage für eine langfristige Umsetzung bis zur Erreichung des Standards eines Null-Emissions-Gebäudes sein kann, auch angesichts begrenzter Ressourcen auf Planerseite innerhalb des vorgegebenen zeitlichen Rahmens und ohne erhebliche Unterstützungsmaßnahmen für die Verpflichteten leistbar und vertretbar ist.

37. Der Bundesrat ist der Überzeugung, dass es ein Grundsatz staatlichen Handelns sein muss, den aus gesetzlichen Regelungen erwachsenden bürokratischen Aufwand sowohl für die Bürgerinnen und Bürger als auch für die Behörden auf ein für die Erreichung der verfolgten Ziele unverzichtbares Mindestmaß zu beschränken.
38. Er stellt fest, dass die in Artikel 10, 13 und 16 des Richtlinienvorschlags enthaltenen Vorgaben zu einem Renovierungspass, einem Intelligenzfähigkeitsindikator, dem Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes sowie zu Inspektionsberichten für Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen und Klimaanlage zu einem erheblichen Mehraufwand für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung führen werden. Es widerspricht dem Ziel des Abbaus von Bürokratie, derart viele verschiedene Informationsinstrumente über die Gebäudebeschaffenheit vorzusehen. Aus Gründen der Transparenz und Kosteneffizienz sollte der Energieausweis als zentrales Informationsinstrument gelten, das fakultativ im Sinne eines Renovierungspasses oder Intelligenzfähigkeitsindikators erweitert werden kann. Dabei ist darauf zu achten, dass der Energieausweis nicht zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Eigentümerinnen und Eigentümer führt.
39. Der Bundesrat begrüßt die vorgeschlagene Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und die in Artikel 12 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Regelungen zur Infrastruktur für nachhaltige Mobilität.

40. Der Bundesrat teilt den dem Richtlinienvorschlag zugrundeliegenden Ansatz, die Regelungen zur Gebäudeenergieeffizienz und zur Elektromobilität aufeinander abzustimmen.
41. Er teilt die Ansicht, dass Gebäuden eine wichtige Rolle bei der Bereitstellung der Infrastruktur für eine umweltfreundliche Mobilität zukommt und Bauvorschriften wirksam dafür eingesetzt werden können, um die Bereitstellung von Ladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Wohn- und Geschäftsgebäuden zu fördern. An diesen Stellen wird regelmäßig über längere Zeiträume geparkt, so dass besonders wirtschaftlich langsam geladen werden kann.
42. Der Bundesrat betont die Notwendigkeit eines leicht verfügbaren Netzes an Ladeinfrastruktur, um den beabsichtigten weiteren Hochlauf der Elektromobilität zu unterstützen und auf diese Weise zur Erreichung der Klimaziele auf Europa-, Bundes- und Länderebene beizutragen. Bis 2030 sollten mindestens 15 Millionen vollelektrische Pkw in Deutschland unterwegs sein. Hierfür ist ein zügiger und ambitionierter Ausbau der Ladeinfrastruktur dringend erforderlich.
43. Er hält die Mindestvorgaben der aktuell gültigen Gebäudeeffizienz-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2018/844 vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz) bezüglich der Anforderung an die Ladeinfrastruktur nicht für ausreichend, um einen signifikanten Beitrag zur Erreichung der inzwischen deutlich verschärften europäischen Klimaziele leisten zu können. Die vorgesehenen ambitionierteren Mindestvorgaben des Regelungsvorschlages werden daher nachdrücklich begrüßt.
44. Der Bundesrat sieht jedoch die in Artikel 12 des Richtlinienvorschlags vorgesehenen Regelungen zur Vorverkabelung von Stellplätzen insofern kritisch, als die Formulierung „Vorverkabelung“ offenlässt, ob eine kostengünstige Verlegung insbesondere von Leerrohren, die noch keine Festlegung auf einen Stromkabelquerschnitt bedeuten, zur Erfüllung der Pflicht ausreichen würde. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für eine Klarstellung der Regelungen dahingehend einzusetzen, dass keine „Vorverkabelung“, sondern eine „Vorhaltung von Leitungsinfrastruktur (Trassen) für die spätere problemlose Installati-

on der notwendigen Leitungen“ gefordert wird, auch um dem Gedanken der Baukostensenkung besser zu entsprechen.

45. Der Bundesrat stellt fest, dass die geltenden europarechtlichen Vorgaben (Artikel 8 der Richtlinie 2018/844) lediglich Mindeststandards enthalten. Die Mitgliedstaaten sind rechtlich nicht gehindert, für neue Gebäude weitergehende Vorgaben zur Ausstattung mit Ladeinfrastruktur und vorbereitende Maßnahmen für eine spätere Nachrüstung von Ladeinfrastruktur zu erlassen.
46. Er hält es für die Erreichung der Klimaziele von Bund und Ländern für erforderlich, den Anteil der Elektromobilität schnellstmöglich zu steigern. Ambitionierte Vorgaben zur Ladeinfrastruktur an beziehungsweise in Gebäuden sind bereits vor Inkrafttreten der jetzt vorgeschlagenen strengeren europäischen Mindestvorgaben und Ablauf der Umsetzungsfristen in nationales Recht möglich. So könnte eine zeitnahe Änderung des Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 354) (zum Beispiel durch Änderungen der dortigen Vorgaben oder Einführung einer Länderöffnungsklausel) den Ausbau der Ladeinfrastruktur in Deutschland schon vor dem Abschluss der Verhandlungen über den neuen Richtlinienvorschlag der Kommission beschleunigen. Gleichwohl bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass die vorgeschlagene Richtlinie schnell und mit angemessen kurzen Umsetzungsfristen in Kraft tritt.
47. Er bekräftigt, dass eine Stärkung des Fahrradverkehrs wesentlich zur Nachhaltigkeit im Verkehrssektor beitragen kann. Regelungen zu Abstellplätzen von Fahrrädern sind deshalb unverzichtbarer Bestandteil der Verkehrsplanung auf lokaler Ebene. Städte und Gemeinden legen den Umfang der Ausstattung mit Fahrradabstellplätzen nach den örtlichen Erfordernissen fest. Nach Überzeugung des Bundesrates bedarf es hierzu keiner Vorgaben auf europäischer oder nationaler Ebene. Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass in der Richtlinie keine Regelungen zu Fahrradabstellplätzen aufgenommen werden.
48. Er weist darauf hin, dass die in Artikel 19 geregelte Pflicht der Mitgliedstaaten, eine Datenbank mit Gebäudedaten zu erstellen, mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden ist, und bittet die Bundesregierung, weiteren Verwaltungslasten auf europäischer Ebene entgegenzutreten.

49. Der Bundesrat sieht es kritisch, dass die in Artikel 14 des Richtlinienvorschlags geplanten Regelungen zum Datenaustausch und die in Artikel 19 geplanten Regelungen zu Datenbanken für die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden eine umfassende Datenerfassung, -aufbereitung und -bereitstellung voraussetzen, denn die zu erwartenden Bürokratielasten können angesichts begrenzter personeller und finanzieller Ressourcen der damit betrauten Stellen nicht erbracht werden. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich für Regelungen einzusetzen, die auf eine zentrale Datenerfassung und -bereitstellung verzichten. Dies gilt auch für die geplanten Regelungen in Artikel 17 des Richtlinienvorschlags.
50. Er gibt zu bedenken, dass die in Artikel 20 Absatz 10 des Richtlinienvorschlags geplanten Kontrollpflichten für Bau- und Renovierungsarbeiten sowie die in Artikel 24 Absatz 1 und 3 vorgesehenen Weiterungen beim unabhängigen Kontrollsystem die mit dem Vollzug betrauten Stellen sowohl personell als auch finanziell in erheblichem Maße belasten werden und dass Ausweitungen staatlicher Kontrollen den mit der Richtlinie verfolgten Zielen zuwiderlaufen können, wenn sie die Akzeptanz auf Seiten der Bürgerinnen und Bürger schwächen.
51. Der Bundesrat sieht die in Artikel 11 Absatz 3 und 4 sowie Artikel 20 Absatz 8 des Richtlinienvorschlags geplanten Pflichten zu Mess- und Kontrollvorrichtungen zur Überwachung und Regelung der Raumluftqualität sowie zur elektronischen Steuerung und Überwachung der Effizienz haustechnischer Anlagen kritisch. Er befürwortet an ihrer Stelle Regelungen, die die Entscheidung über derartige Anlagen und Einrichtungen dem Bauherrn und seinem Planer auf der Grundlage eines auf das jeweilige Bauvorhaben zugeschnittenen Konzeptes überlassen.
52. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Regelungen in Artikel 7 Absatz 4, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 26 Absatz 3 des Richtlinienvorschlags zu Brandschutz, zu Standsicherheit, zum Schutz vor Gefahrstoffen und Luftschadstoffen sowie zur Barrierefreiheit in keinem direkten Bezug zur Gebäudeenergieeffizienz stehen. Er bittet deshalb die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, dass diese Regelungen aus der vorgeschlagenen Richtlinie herausgenommen werden.

53. Der Bundesrat begrüßt, dass die Kommission in Artikel 25 des Richtlinienvorschlags die Notwendigkeit erkannt hat, dass integrierte Quartiers- und Nachbarschaftsansätze als alternative Lösung, unter Einhaltung von Mindestanforderungen für jedes einzelne Gebäude, untersucht werden sollen. Tatsächlich ist dieser alternative Ansatz aus vielerlei Gründen, nicht zuletzt, da er kosteneffizient ist und schneller die Treibhausgas-Emissionen zu senken vermag, vorzugswürdig. Gleichwohl sieht der Richtlinienvorschlag bislang weiterhin nur den Nachweis auf der Gebäudeebene vor.

Er fordert die Bundesregierung daher auf, sich dafür einzusetzen, dass neben dem Nachweis auf Gebäudeebene alternativ auch ein Nachweis auf Quartiers-ebene zugelassen wird.

54. Der Bundesrat übermittelt diese Stellungnahme direkt an die Kommission.